

Satzung des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. (KCVEU e.V.)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein, gegründet im Jahre 1956, trägt den Namen *Kreis-Chorverband Euskirchen e.V.*.
- (2) Der Verein ist am 5.2.2019 unter VR 11448 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bonn eingetragen worden.
- (3) Er hat seinen Sitz in Euskirchen.
- (4) Er ist Mitglied des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (CVNRW e.V.) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV e.V.)

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird im Wesentlichen erfüllt durch
 - a) den Erhalt, die Pflege und die Förderung des Chorgesangs sowie das Singen in Gemeinschaft von Menschen jeden Alters und jeglicher Herkunft,
 - b) die Betreuung der ihm angeschlossenen Chöre, Singgruppen und weiteren Musikausübenden,
 - c) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Chören und singenden Gruppen,
 - d) die Durchführung oder Ausrichtung von musikalischen und/oder organisatorischen Weiterbildungsveranstaltungen für Sängerinnen und Sänger, Vorstandsmitglieder, Chorleiter und Vizechorleiter, für Erzieherinnen und weitere Personen, die singende Menschen anleiten oder betreuen,
 - e) die Durchführung oder Ausrichtung von Beratungs-, Wertungs- und Leistungssingen,
 - f) die Veranstaltung von Konzerten, Chortreffen sowie anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, Verständnis und Interesse für das Singen in Gemeinschaft zu wecken bzw. zu vertiefen,
 - g) die Zusammenarbeit mit dem CVNRW e.V., dem DCV e.V. sowie anderen musikfördernden Institutionen,
 - h) die Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten des Vereins.
- (3) Der Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3)** Der Vorstand führt seine Tätigkeit im Ehrenamt aus. Er hat nach § 670 BGB Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Diese sind auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt. Weiteres kann in einer Finanzordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. können sein

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) außerordentliche Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können Chöre, Ensembles und Singgruppen aller Art sein. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.
- (2) Natürliche oder juristische Personen, welche zur Kooperation gewillt und geeignet sind oder welche die Zwecke des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. in ideeller Weise unterstützen wollen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Der Kreis-Chorverbandstag kann Personen, die sich um das Wohl des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte

- (1) Jedes Mitglied nimmt die Interessen seiner Einzel-Mitglieder gegenüber dem Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. wahr. Die Mitglieder unterliegen in ihrer Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen, soweit nicht zwingende Bestimmungen der Satzungen des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V., des CVNRW e.V. oder des DCV e.V. entgegenstehen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen. Entsprechendes gilt für Mitglieder der Sängeryugend im CVNRW e.V..
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen, die den ordentlichen Mitgliedern gewährt werden.

§ 6 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. haben die in § 2 genannten Ziele zu unterstützen und die Satzung des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V., des CVNRW e.V., der Sängeryugend im CVNRW e.V. und des DCV e.V. anzuerkennen.
- (2) Sie haben die Beschlüsse ihrer Organe auszuführen, die Bestandsmeldung pünktlich zu erledigen sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten. Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich dem Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. und als ordentliches Mitglied auch dem CVNRW e.V. mitzuteilen. Darüber hinaus sind Änderungen der Vertretungsberechtigungen mitzuteilen.
- (3) Die zur Mitgliederverwaltung erhobenen und ggf. an den CVNRW e.V. zu meldenden bzw. den DCV e.V. weiterzuleitenden personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu internen Vereins-/Verbandszwecken genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Erhoben und verarbeitet werden folgende Daten:

1. Ordentliches Mitglied - Chor/Verein:

- Name des Mitglieds,
- Gründungsdatum,
- E-Mail-Adresse,
- Homepage,
- Sitz,
- Bankverbindung,
- Beitrittsjahr,
- Dauer der Freistellung.

2. Ordentliches Mitglied - Vorstand bzw. Ansprechpartner:

- Anrede, Vorname, Name,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Faxnummer,
- Funktion im Vorstand.

3. Ordentliches Mitglied – einzelne Aktive:

- Anrede, Vorname, Name,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Eintrittsdatum in den Verein,
- ggf. Zugehörigkeit zu einem bestimmten Chor im Verein.

4. Außerordentliche Mitglied – Natürliche Person:

- Anrede, Vorname, Name,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Eintrittsdatum,
- Anschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
- Bankverbindung.

5. Außerordentliches Mitglied – Juristische Person:

- Name des Mitglieds,
- Sitz,
- Bankverbindung,
- Beitrittsjahr,
- Anschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Ansprechpartner.

- (4) Die Chöre haben zudem die jeweils festgesetzte Anzahl von Exemplaren der Zeitschriften des DCV e.V. (z.Zt. „Chorzeit“), des CVNRW e.V. (z.Zt. „Chor *live*“) und des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. (z.Zt. nicht herausgegeben) gegebenenfalls kostenpflichtig abzunehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. , durch Kündigung, Ausschluss, Auflösung, Löschung, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen

den Ausschluss ist dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Hat ein Mitglied seine Tätigkeit eingestellt, so kann der Vorstand nach entsprechender Überprüfung durch Beschluss die Mitgliedschaft löschen.
- (5) Ist das Mitglied länger als zwölf Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand und hat diese Beitragspflicht trotz Mahnung nicht erfüllt, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V..

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese setzen sich aus den Versicherungsprämien, dem Beitrag für den CVNRW e.V. und den DCV e.V., sowie dem Beitrag für den Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. zusammen. Über die Höhe der Beiträge, soweit sie allein für den Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. bestimmt sind, entscheidet der Kreis-Chorverbandstag. Die Beiträge können in einer Beitragsordnung zusammengestellt werden.
- (2) Darüber hinaus kann der Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Die Umlagen sind in der Höhe auf 50 % eines Jahresbeitrages beschränkt. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet der Kreis-Chorverbandstag.
- (3) Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum an den Kreis-Chorverband Euskirchen e.V. zu zahlen, es sei denn, dass bezüglich erhobener Umlagen etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Geschäftsjahr und Verwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. erfolgen in schriftlicher Form oder per E-Mail.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Euskirchen.
- (4) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gelten bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.
- (5) Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt der Tag der Absendung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. sind:

1. der Kreis-Chorverbandstag,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der Musikbeirat.

§ 12 Der Kreis-Chorverbandstag

- (1) Der Kreis-Chorverbandstag ist die Versammlung der Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Kreis-Chorverbandstag eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen zuvor benannten Vertreter vertreten lassen. Der Kreis-Chorverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Der Kreis-Chorverbandstag ist mindestens einmal innerhalb von zwei Geschäftsjahren durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt (außerordentlicher Kreis-Chorverbandstag). Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Die Einladung zum Kreis-Chorverbandstag ist spätestens vier Wochen vor seinem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu übersenden. Anträge, die auf diesem Kreis-Chorverbandstag verhandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Kreis-Chorverbandstages schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Von dort sind sie den übrigen Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Kreis-Chorverbandstag schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Der außerordentliche Kreis-Chorverbandstag gem. Absatz 2, Satz 2 ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf drei Wochen, die Frist zur Einreichung von Anträgen beträgt zwei Wochen und die Frist zur Mitteilung der Anträge auf eine Woche. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Der Kreis-Chorverbandstag wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem satzungsmäßigen Stellvertreter geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (6) Vorstand und erweiterter Vorstand nehmen an dem Kreis-Chorverbandstag teil. Ihre Mitglieder sind nur als Vertreter eines Mitglieds des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. stimmberechtigt.

§ 13 Aufgaben des Kreis-Chorverbandstages

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes,
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer nach Maßgabe dieser Satzung,
6. Erledigung der Anträge,
7. Einsetzung von Ausschüssen zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen; diese haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand,
8. Erlass von Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung)
9. Entscheidung in allen übrigen, ihm von der Satzung zugewiesenen Fällen.

§ 14 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Der Wahlleiter wird auf dem Kreis-Chorverbandstag von diesem für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden gewählt. Er gehört weder dem amtierenden erweiterten Vorstand an, noch ist er als Vorsitzender wählbar.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Entscheidungen zu § 13 Ziff. 1. bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Kreis-Chorverbandstag kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen können Mitglieder der Mitglieder des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. sowie deren Leiter bzw. Dirigenten sowie bei Bedarf Externe angehören. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand.
- (4) Über den Kreis-Chorverbandstag ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. der Vorsitzende,
 2. der Geschäftsführer,
 3. der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung dem Kreis-Chorverbandstag zugewiesen sind. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie in den Gremien des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbands e.V. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Alleinvertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende gemäß der in § 15 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. genannten Reihenfolge durch die anderen Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstandes,
 2. bis zu drei Beisitzer aus den Vereins-Vorständen
 3. der Vertreter des Musikbeirats.
- (2) Für den erweiterten Vorstand gilt § 15 Absatz 2, Sätze 1 bis 3 und Absatz 4 entsprechend.
- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so können die verbleibenden Mitglieder ein anderes Mitglied für die restliche Amtszeit als Ersatz bestellen. Der Kreis-Chorverbandstag ist über diese Ergänzung zu informieren.

§ 17 Der Musikbeirat

- (1) Aus dem Kreis der Chorleiter der Mitgliedschöre kann ein Musikbeirat gebildet werden. Ihm gehören bis zu fünf Chorleiter von Mitgliedschören an. Er kann bei Bedarf vorübergehend um andere sachverständige Personen erweitert werden, die im Gaststatus mitarbeiten.
- (2) Bei der Wahl hat jeder Chor, jeder Chorleiter sowie der erweiterte Kreis-Vorstand hierzu ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Musikbeirat unterstützt den Vorstand in musikalischen Fragen. Die Aufgaben und Handlungsweisen des Musikbeirates können in einer Geschäftsordnung näher ausgeführt werden.
- (4) Der Musikbeirat arbeitet vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen. Der Vertreter kann als Mitglied des erweiterten Vorstands an Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat im erweiterten Vorstand ein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Vorstandes ist geborenes Mitglied des Musikbeirates. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 18 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. vor dem Termin des Kreis-Chorverbandstages und im übrigen dann, wenn es der Kreis-Chorver-

bandstag beschließt. Sie werden von dem Kreis-Chorverbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören

§ 19 Berufung

- (1) In den von der Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Berufung zum Kreis-Chorverbandstag einlegen.
- (2) Die Berufung ist schriftlich mit Begründung binnen eines Monats nach Zugang des beschwerenden Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen bei der Geschäftsstelle einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.
- (3) Über die Berufung entscheidet der nächstfolgende ordentliche Kreis-Chorverbandstag. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Sofern in dieser Satzung geschlechtsbezogene Bezeichnungen verwendet werden, beziehen sich diese auf alle Geschlechter.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreis-Chorverbandstag möglich, zu dem wenigstens 2/3 der Mitglieder des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. anwesend vertreten sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine ¾ Mehrheit. Ist der zwecks Auflösung des Vereins einberufene Kreis-Chorverbandstag mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist ein weiterer entsprechender Kreis-Chorverbandstag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu dem zuerst anzuberaumenden Kreis-Chorverbandstag verbunden werden. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. an den CVNRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Kreis-Chorverbandes Euskirchen e.V. der CVNRW e.V. aufgelöst ist oder sonst nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Vermögen an den DCV e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Sofern der DCV e.V. nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB als Liquidatoren.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.9.2018 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 13.9.2008.

Gabriele Heis, Vorsitzende